

Die Deputation glaubte aber dennoch, „daß hierin ein Grund zur Behinderung der Erlassung des angezogenen Gesetzes nicht vorhanden sein könne, — denn aus dem Gesetzentwurfe und der Ausführungsverordnung geht hervor: „daß die Einführung der Todtenschau nur nach und nach, da, wo die erforderlichen Mittel vorgefunden werden, bewirkt werden solle; (vergl. §. 1. 2. des Gesetzentwurfs und §. 5. und 7. der Ausführungsverordnung).“ — Es gilt daher hier zunächst ein Versuch, dessen Mißlingen weiter keinen Nachtheil bringt, während es anderer Seits zu erwägen ist, „daß die Herstellung der Todtenschau, wenn sie auch nur in den einzelnen Bezirken eingeführt wird, sich wohlthätig erweisen könne, ohne die anderen Bezirke auf irgend eine Weise zu benachtheiligen und daß die Vorschritte, auch nur im Einzelnen, Nachahmung hervorzurufen dürften.“

Größere Bedenken treten dagegen in Beziehung auf den Geldaufwand hervor, welchen die Einführung der Todtenschau nebst Herstellung der Todtenkammern den Hinterlassenen der Verstorbenen sowohl, als den Gemeinden zuziehen könnte, da von ersteren die Bemühungen der Todtenbeschauer und die Beforgung der in die Todtenkammern zu bringenden und gebrachten Leichen, von letztgedachten Gemeinden aber die Entschädigung der Todtenbeschauer in Fällen der Armuth der Nachgelassenen, nicht minder die Herstellung und Unterhaltung der Todtenkammern übernommen werden muß. (Vergl. §. 14. und 22. der Ausführungsverordnung.) —

Um die Todtenschaugelühren zu vermindern, kam deshalb der Vorschlag zur Sprache, „es möchte die Todtenschau lediglich auf das Zeugniß über den wirklich erfolgten Eintritt des Todes, welches in der Regel eine nur einmalige Untersuchung des Leichnams erforderlich macht, beschränkt und die Todtenbeschauer der Verpflichtung zu Anstellung von Rettungs- und Wiederbelebungsversuchen, welche eine mehrfache Bemühung und daher auch eine größere Vergütung erheischen, überhoben werden.“ Allein in Betracht, daß nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge die Vorsorge der Angehörigen für Gesundheit und Leben der Ihrigen mit dem Moment aufzuhören pflegt, wenn letztere als entseelt betrachtet werden, und daß diese daher von dieser Zeit an aller Hülfe entbehren, fand die Deputation Bedenken, die erwähnte Beschränkung der Todtenschau in Antrag zu stellen, sie fand sich vielmehr bewogen, in dieser Beziehung für die Gesetzworlage sich um so mehr zu erklären, da die Befürchtung einer großen Ueberlastung nicht vorzuliegen schien, indem die Todtenbeschauer einer mit Rücksicht auf die für den Begräbnisaufwand bestehenden Abstufungen zu entwerfenden polizeilichen Taxe unterworfen werden sollen, bei der die Gebühr im Allgemeinen für jeden Fall nicht über 1 Thlr. betragen dürfe. (Vergl. die Ausführungsverordnung §. 14.)

Referent Bürgermeister Behner: Soweit würde das Nothige über die Todtenschau erschöpft und nunmehr die allgemeine Discussion über diesen Gegenstand zu eröffnen sein.

Bürgermeister Hübler: Als bei dem letztverfloffenen Landtage in Folge der Petition des D. Hofmann, der im vorliegenden allerhöchsten Decrete behandelte Gegenstand zur Berathung an die Kammer und zunächst zur Berichterstattung an die dritte Deputation gelangt war; glaubte diese den Schutz gegen die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens, nach der reiflichsten Erwägung nur in einer zweckmäßig eingerichteten Todtenschau, verbunden mit der Anlegung von Leichen-

häusern zu finden und beantragte in Uebereinstimmung mit der hohen Kammer in diesem Sinne die Bestimmungen des Mandats vom 11. Febr. 1792 einer Revision zu unterwerfen und geeignete Maßregeln zu Erlangung gesetzlichen Schutzes gegen jene grausenerregende Gefahr in einem Gesetzentwurfe der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Vergleicht man nun diesen Gesetzentwurf mit den gedachten ständischen Anträgen und der zur Unterstützung derselben damals ausführlich entwickelten Motiven, so ist nicht zu verkennen, daß er allerdings hinter den Erwartungen zurückbleibt, die man von der Modalität der fraglichen Maßregeln zu hegen sich wohl berechtigt halten konnte. In dem damaligen Bericht ihrer dritten Deputation war sehr umständlich auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die es oft selbst für den erfahrenen Arzt habe, die Merkmale jener gebundenen Lebenskraft von den Merkmalen der wirklich erloschenen zu unterscheiden; es war ferner unter Bezugnahme auf das Beispiel anderer deutschen Staaten und der dort mit großem Erfolge bereits eingerichteten trefflichen Leichenhäuser, auf die Unerläßlichkeit aufmerksam gemacht worden, dergleichen auch in unsrem Vaterlande mit der Einrichtung der Todtenschau in Verbindung zu setzen. Gleichwohl hat der vorliegende Gesetzentwurf das höchwichtige Amt eines Todtenbeschauers zum Theil wenigstens in die Hände von Laien zu legen und von ihrem Ermessen die ernste, dem geprüften Blicke des Arztes nicht selten schwierige Entscheidung über Leben und Tod abhängig zu machen kein Bedenken getragen. Ebenso hat der Gesetzentwurf die ursprüngliche Idee der Errichtung von Leichenhäusern als wirklicher Rettungsanstalten zur Wiederbelebung Scheintodter ganz aufzugeben, und dagegen Leichenkammern als bloße Aufbewahrungsorte für Leichname substituirt. Nicht ohne Grund möchte man daher besorgen, daß an der Unzulänglichkeit dieser Maßregeln die vollständige Ausführung eines für die menschliche Gesellschaft so unendlich wichtigen Zweckes scheitern werde. Wenn ich dieser Besorgniß ohnerachtet im Sinne der Majorität unserer Deputation für den Gesetzentwurf mich erkläre und denselben, trotz jener Mängel, für einen dankenswerthen Fortschritt im Gebiete der Medizinal-Polizei erkenne, so geschieht dies aus folgenden Gründen. Einmal nämlich bin ich überzeugt, daß man bei der Ausführung des Gesetzes, wie auch schon die §. 3. andeutet, nur in Ausnahmefällen, und nur da, wo die entlegene Dertlichkeit die Zuziehung Sachverständiger zu dem Amte eines Todtenbeschauers nicht gestattet, zu Laien seine Zuflucht nehmen würde. Ferner darf ich wohl glauben, daß solche Ausnahmen nur hie und da auf dem platten Lande eintreten können, wo nach dem Urtheile der bewährtesten Aerzte bei der einfacheren und regelmäßigeren Lebensweise der Bewohner der Fall des Scheintodes überhaupt seltner vorzukommen pflegt. Denn läßt sich auch erwarten, daß bei einer gewissenhaften Befolgung der dem Gesetzentwurfe beigefügten Instruction für die Todtenbeschauer, wonach dieselben die Beerdigung nicht früher gestatten dürfen, als bis sie sich durch eigne Wahrnehmung von den einzig sichern Merkmalen des wirklich er-